

# Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Marl vom 17. Februar 2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 11. 1999 (GV NRW S. 590), hat der Rat der Stadt Marl am 3. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Zweck und Ziele, Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat soll
  - die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt gegenüber politischen Gremien, den Verbänden und der Verwaltung vertreten,
  - den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, beraten,
  - bei der Planung und Durchführung von Altenhilfeangeboten mitwirken,
  - Sprachrohr für die älteren Menschen in der Öffentlichkeit sein,
  - mitwirken bei der Planung und Schaffung altengerechter Wohnungen.
  
2. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bemüht sich der Beirat u.a. um
  - Partnerschaft zwischen den Generationen,
  - Solidarität mit den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern,
  - Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
  - Mitwirkung in politischen Gremien,
  - Intensivierung ehrenamtlichen Engagements von Seniorinnen und Senioren in allen gesellschaftlichen Bereichen,
  - Rahmenbedingungen für eine möglichst lange Selbständigkeit von Seniorinnen und Senioren,
  - Schaffung der Voraussetzungen für eine umfassende und nach individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Betreuung älterer Menschen mit dem Schwerpunkt „ambulant vor stationär“,
  - Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen.

## § 2

### Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

Jede Einwohnerin / jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen in Angelegenheiten, die die älteren Bewohner/innen der Stadt betreffen, an den Seniorenbeirat zu wenden. Die Zuständigkeiten der nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Organe werden hierdurch nicht berührt.

## § 3

### Mitgliedschaft

Der Seniorenbeirat besteht aus fünfundzwanzig in Wahlbezirken direkt gewählten Mitgliedern. Die Wahlordnung enthält nähere Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit, die Wahlgrundsätze, die Wahlorgane und das Wahlverfahren, die Amtszeit des Seniorenbeirates, den eventuellen Mandatsverlust und die Ersatzmitgliedschaft.

#### § 4 Amtsperiode

1. Die Amtsperiode des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates.
2. Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates weiter aus.

#### § 5 Vorsitz

1. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine(n) Vorsitzter/in und eine(n) oder mehrere Stellvertreter/innen.
2. Die Wahlzeit entspricht der Amtszeit des Beirates. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für die restliche Amtszeit ein(e) Nachfolger/in zu wählen.
3. Eine Abwahl ist aus wichtigem Grunde möglich, wenn dies von einem Drittel der Beiratsmitglieder beantragt wird. Für die Wirksamkeit der Abwahl sind die Stimmen von zwei Dritteln der auf einer beschlussfähigen Sitzung anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich. Der Antrag muss mit der Einladung zur Sitzung bekanntgegeben werden. Die Betroffenen sind zu diesem Tagesordnungspunkt nicht stimmberechtigt.

#### § 6 Beteiligungsrechte

1. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 1 kann der Beirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben.  
Sie sind an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weiterzuleiten und baldmöglichst zu behandeln.
2. Die Verwaltung hat den Beirat auf Sachverhalte, die die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner nach § 1 betreffen können, rechtzeitig hinzuweisen. Berichts- und Beschlussvorlagen für den Rat und seine Ausschüsse sind, soweit Senioreninteressen berührt werden, vorab dem Beirat zuzuleiten.
3. Der Rat kann Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/innen in Ausschüsse berufen.

#### § 7 Verfahren

1. Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung. Der Beirat kann abweichende Regelungen treffen.
2. Der Seniorenbeirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister einberufen. Bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Sitzung.
3. Zu einzelnen Beratungsgegenständen kann der Seniorenbeirat Mitglieder der Verwaltung

und sonstige sachkundige Personen hinzuziehen.

4. Die Geschäftsführung des Beirates und die Schriftführung in den Sitzungen obliegen der Verwaltung der Stadt.
5. Über die Durchführung von Veranstaltungen und die Teilnahme von Beiratsmitgliedern an Arbeitstagungen, Schulungen, Besichtigungen und Informationsveranstaltungen beschließt der Seniorenbeirat im Einzelfall.

## § 8

### Bildung von Arbeitskreisen

1. Für bestimmte Angelegenheiten kann der Beirat dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise sollen nicht mehr als 10 Mitglieder haben. Die Sprecher/innen der Arbeitskreise und ihre Vertretung werden durch den Beirat bestimmt.
2. Die Geschäftsführung liegt beim Arbeitskreis. Im übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für den Beirat.

## § 9

### Rechtsstellung

1. Die Arbeit des Seniorenbeirates ist freiwillig. Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 30, 32 und 43 Abs. 1 GO NW entsprechend.
2. Die Mitglieder erhalten für Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld entsprechend der in der Hauptsatzung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder getroffenen Regelung.

## § 10

### Finanzierung der Beiratsarbeit

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Seniorenbeirat für seinen Geschäftsbedarf und für die Durchführung von Seniorenveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt jährlich Mittel zur Verfügung gestellt.
2. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel werden die Kosten einer genehmigten Teilnahme an Arbeitstagungen, Schulungen, Besichtigungen und Informationsveranstaltungen nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes entsprechend den für Ehrenbeamte der Kommunen getroffenen Regelungen erstattet.

## § 11

### Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 8. 2. 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 1996, ihre Gültigkeit.

## **Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Marl in der Fassung vom 16. Dezember 1999, geändert durch Beschluss vom 16. 1. 2004**

### **1. Einberufung**

- 1.1 Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- 1.2 Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzter/in. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Begründung des Antrags wünschen.
- 1.3 Die Einberufungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Satz 2 gilt entsprechend. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- 1.4 Die Einladung muss den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Sitzung enthalten.
- 1.5 Einladungen erhalten auch die im Rat vertretenen Fraktionen, Parteien und Wählergemeinschaften, der Ausländerbeirat, die für das Sozialwesen zuständige Dezernatsleitung und weitere von den Beratungsgegenständen betroffene Dienststellen der Verwaltung.

### **2. Tagesordnung**

- 2.1 Der/Die Beiratsvorsitzende setzt die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und bestimmt dabei, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- 2.2 Der Beirat kann beschließen, die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern.

### **3. Öffentlichkeit**

- 3.1 Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten § 8 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse entsprechend.
- 3.2 Über Ort, Zeit und Tagesordnung wird die Öffentlichkeit durch die Geschäftsstelle des Beirates in geeigneter Weise unterrichtet. Einer öffentlichen Bekanntmachung in der durch Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bedarf es nicht.

### **4. Teilnahme an Sitzungen**

- 4.1 Mitarbeiter/innen der Verwaltung sind in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung verpflichtet, an Beiratssitzungen teilzunehmen und im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Im übrigen können sie beratend mitwirken.
- 4.2 Die Anhörung von Sachverständigen und von Einwohnerinnen und Einwohnern setzt einen Beschluss des Beirates voraus.

## 5. Anträge und Anfragen

5.1 Anträge und Anfragen sind bis spätestens 15 Kalendertage, in dringenden Fällen (siehe auch Ziffer 1.3) 8 Kalendertage vor dem Sitzungstag schriftlich an den/die Vorsitzter/in zu richten und auf die Tagesordnung zu setzen.

5.2 Anfragen zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.

## 6. Worterteilung

6.1 Der/die Vorsitzter/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Im Zweifelsfalle bestimmt der/die Vorsitzter/in die Reihenfolge der Wortmeldungen.

6.2 Zum gleichen Tagesordnungspunkt soll den Sitzungsteilnehmer/innen nicht mehr als dreimal das Wort erteilt werden.

6.3 Der Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit, ob einem Antrag auf Schluss der Beratung stattgegeben werden soll. Den Wortmeldungen, die vor der Antragstellung vorlagen, ist stattzugeben. Ein Beiratsmitglied, das zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.

## 7. Beschlussfähigkeit

7.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach der Satzung festgelegten Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

7.2 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

7.3 Ist die Einberufung des Beirats nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, so kann der/die Vorsitzter/in oder die Vertretung zusammen mit einem weiteren Beiratsmitglied entscheiden. Hiervon ist der Beirat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## 8. Abstimmungen und Wahlen

8.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.2 In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

## 9. Niederschriften

9.1 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

9.2 Die Niederschrift muss enthalten: Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Sitzungsteilnehmer/innen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

9.3 Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzter/in und dem/der Schriftföhrtter/in zu unterschreiben.

9.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates, den im Rat vertretenen Fraktionen bzw. Parteien und Wählergemeinschaften und der für das Sozialwesen zuständigen Dezernatsleitung der Stadt Marl zuzustellen.

## 10. Änderung der Geschäftsordnung

10.1 Die Änderung der Geschäftsordnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer nach Ziffer 1 einberufenen Sitzung gesetzt worden ist.

10.2 Soweit vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl und seine Ausschüsse sinngemäß.